

## **Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden im Stadtgebiet Oerlinghausen**

### **1. Förderzweck und Fördersumme**

- (1) Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung durch Photovoltaik in Oerlinghausen zu steigern.
- (2) Die Höhe der Fördersumme ist begrenzt; es stehen bis einschließlich 2023 40.000 € zur Verfügung. Sobald die jährlich zur Verfügung stehende Fördersumme erreicht ist, werden keine Förderungen mehr gewährt.

### **2. Fördergegenstand**

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- (1) Photovoltaikanlagen und deren Installation durch einen Fachbetrieb.
- (2) Fachkundige Beratung.

### **3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Nennleistungen gem. Ziff. 2 (1) bewilligt werden. Er beträgt 125,00 €/kWp installierter Nennleistung und ist begrenzt auf 875,00 € je Antrag.
- (2) Förderfähig sind Neuanlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Wohn- bzw. Nebengebäuden im Stadtgebiet Oerlinghausen installiert werden sollen.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
- (4) Beratungsleistungen können mit 80,- € pro Antrag gefördert werden.

### **4. Zuschussempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Oerlinghausen gelegene Immobilien, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Gefördert wird maximal eine Anlage pro Antragstellerin und Antragsteller pro Jahr.

- (3) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, die den Zuschuss beantragen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers einreichen.
- (4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

## **5. Förderantragsverfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt.  
Die Antragsunterlagen können online unter [www.oerlinghausen.de](http://www.oerlinghausen.de) oder per Mail, [t.feg@oerlinghausen.de](mailto:t.feg@oerlinghausen.de) oder telefonisch unter 05202 493 29 abgerufen werden.
- (2) Der Antrag ist zu richten an

Stadt Oerlinghausen  
Stab des Bürgermeisters  
z. Hd. Frau Feg  
Rathausplatz 1  
33813 Oerlinghausen

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Angebot des Herstellers oder Handwerkers
  - b) Eigentumsnachweis oder Nachweise gem. Ziff. 4.(3) bzw. 4.(4)

## **6. Bewilligung**

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Unvollständige Anträge sind innerhalb einer von der Stadt Oerlinghausen schriftlich zu benennenden Frist zu vervollständigen; ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Oerlinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **7. Förderausschluss**

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Fachbetriebe oder der Kauf einer Anlage.
- b) Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.

- c) Die Maßnahme ist erforderlich zur Einhaltung von gesetzlichen Auflagen/Anforderungen (z.B. beim Neubau).

## **8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides auf schriftliche Anforderung (Mittelabruf), frühestens jedoch am 01.01.2023.  
Die Fördermittel müssen bis zum 31.12.2023 bei der Stadt Oerlinghausen abgerufen werden. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Förderung.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
  - a) Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2
  - b) Foto(s) der montierten Anlage
- (3) Nach Durchführung der Maßnahme müssen als Verwendungsnachweis eingereicht werden:
  - a) die Abschlussrechnung,
  - b) eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage (Eintrag ins Marktstammdatenregister oder die Anmeldung beim örtlichen Netzbetreiber)
  - c) ein Foto der Anlage als Nachweis, dass die Anlage in dem im Antrag bezeichneten Wohnhaus betrieben wird,
- (4) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01.2024 der Stadt Oerlinghausen vorzulegen.
- (5) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

## **9. Bedingungen und Auflagen**

Die Stadt Oerlinghausen behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Photovoltaikanlage nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Oerlinghausen tritt am 02.05.2022 in Kraft und tritt am 31.10.2023 außer Kraft.